

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 6 (1901)
Heft: 9

Artikel: Bestimmungen betr. den Weibereinkauf in Ems
Autor: Camenisch, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

		1803	1808	1835	
Tiefenkasten	Tiefenkasten	Tiefenf. 112	349	352	Tieff. 88
		Abwasch. 123			Ab. 187
		Mons 114			Mons 157
Obervag	Obervag	713	675	872	
		Stürvis 112	112	173	
		Mutten 98	79	139	
Oberhalbstein	Schweiningen	365	385	446	
		Saluz 272	234	384	
		Conterz 160	131	196	
		Reams 352	265	285	
		Bresanz 89	107	117	
		Tinzen 347	336	399	
					Kofna 110
			Mühlen 291	264	95
Stalla	Stalla	257	182	236	
		Marmels —	143	173	
					Sur 149
Churwalden	Churwalden	436	370	658	
		Barpan 114	59	100	
		Maliz 310	301	456	
		Tschiertfchen 130	111	145	
		73,484 *)	68,450	95,059	

Bestimmungen betr. den Weibereinkauf in Ems.

(Mitgeteilt von Dr. C. Camenisch.)

Die Nachbarn der Gemeinde Ems beschließen (1677 3. Mai). Wenn einer eine Fremde heirathet und mit ihr im Dorfe wohnen will, soll er 30 fl. bezahlen. Wer es nicht thut, bezahlt das Doppelte.

Siegler: Ammann Andris Camenisch siegelt mit dem Gemeinde-Siegel.

Auflag derjenigen, so außert dem Dorf heuraten.

Anno 1722, den 29. November.

Hat ein Ehrsam Gemeind ober Ems Einhellig gemehret, und in daß künftig steif zu Halten angenohmen, daß wan Einer von unseren Bundtgenossen außert unser Gemeindt verheurathen und frömde

*) Dabei sind die Abwesenden unseres Landes nur beim Unterengadin mitgezählt,

Weiber in unfer Gemeindt zu führen thäte; so soll ein solcher vor Eingegnung Mit seiner vorhabenden Spusen Einer Ehrsamem Gemeindt auf aus seiner Spusen Eygenen Mitteln Erlegen und Bezahlen an Bahrem Gelt gulden fünfzig, Dico R. 50 und Welcher unter unß Nachpauren und Gemeindtsgenossen solches übersehen thäte: der solle fünfzehn Tag Nach dem er Eingefegnet ist R. 200, Dico 200 Gulden bahr Erlegen und wenn er nach Verfließung Besagten Termins besagte Summa gelts Nicht Erlegt Hätte; so soll ein solcher seine Nachparschaft und gemeindts Rechte Verwürkt haben, auch als Ein Frömder danethin angesehen werden, und der gemeindt Freistehen solle ob Man ein solchen ungehorsamen als ein Hinderseß in der Gemeindt gedulden solle oder Nicht, und Wan Einer oder Mehr von uns wider dieses gesatz Heimlich oder öffentlich Handeln thäte und den Widerspennigen in abtragung der Ermelten Tagen Bestehen und Parteyen Thäte; Ein solcher solle ohne Gnad in Hundert Thaler Buuß Verfallen sein. Deme alles zu Bahrem und Glaub formiren urkundt Hat der jezmalige Dorfmeister aus Befelch Einer Ehrsamem Gemeindt den Jezt Regierenden Herrn Landama Christian Ca Sanova Ersucht und gebethen daß er daß Gericht und 4 Ehrsame Gemeindt löblicher Herrschaft Razius Ehren Secret Insigel Herunder öffentlich aufgestoßen Hat, Jedoch ihme dem gericht und gemeindt ohne schaden, so geschehen Anno et Die ut Supra.

L. S,

P. S. De Anno 1817 Im Juli ist auf offendliger Gemeinde, die vorstehende geseze von der Gemeindte Bestättiget. Ein solches Bescheint Mit der Gemeints=Insiegel

Johannes Baptista Bargezi,
Amtsstatthalter.

Verhandlungen der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (1900|01).

(Aus den Protokollen der Gesellschaft)

Sizung vom 26. Febr. 1901. Herr Redaktor Valer referiert über „Bündner Politik und Innsbrucker Hofkavalen zur Zeit Claudias und des Erzherzogs Ferdinand Karl“. Nach dem Tode Erzherzog Leopolds übernahm seine Witwe Claudia aus dem Geschlecht der Medici die Regierung für die beiden unmündigen Söhne. Zur Seite standen ihr Regierungsräte, unter denen